

BVGer E-5210/2012 vom 28. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5210_2012

FR: TAF E-5210/2012 du 28 janvier 2014

IT: TAF E-5210/2012 del 28 gennaio 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung, mit der das Bundesamt die Einreise in die Schweiz verweigert hat. Der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren wird durch die angefochtene Verfügung begrenzt. Im Auslandsverfahren beschränkt sich die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz auf die Frage, ob die Vorinstanz die Einreise - einschliesslich der vorfrageweise zu prüfenden Gefährdung - zu Recht verneint hat. Soweit die Beschwerdeführenden beantragen, es sei die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und Asyl zu gewähren, eventualiter die Vorinstanz anzuweisen, die vorläufige Aufnahme anzuordnen, nehmen sie eine unzulässige Streitgegenstandserweiterung vor; auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 4.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG).

E. 4.2

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 2 aAsylG). Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.3

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 4.4

Eine Person, die sich im Ausland befindet, kann das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 aAsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, die Ausführungen der Beschwerdeführenden liessen nicht darauf schliessen, dass sie in Somalia einreiserelevante Verfolgungsmassnahmen erlitten hätten. Zu konkreten Übergriffen sei es offensichtlich nicht gekommen. Die geltend gemachten Nachteile seien Folgen allgemeiner Kriegswirren, die einen Grossteil der somalischen Bevölkerung in ähnlicher Weise betreffen. Damit erübrige sich eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen der Erteilung einer Einreisebewilligung im asylrechtlichen Auslandsverfahren. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich die Beschwerdeführenden seit über vier Jahren in Addis Abeba aufhielten, ohne dort um Schutz ersucht zu haben. Den Akten seien keine glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass sie dort nennenswerte Probleme gehabt hätten oder ihnen solche drohen würden. Den Beschwerdeführenden sei im heutigen Zeitpunkt die Einreise in die Schweiz zu verweigern und die Asylgesuche seien abzulehnen. Es stehe dem Ehemann und Vater frei, beim zuständigen Kanton ein Gesuch um Familiennachzug und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Beschwerdeführenden einzureichen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden bringen im Wesentlichen dagegen vor, sie hätten asylrelevante Verfolgung in Somalia erlebt und dieser nur durch das schnelle Eingreifen des Ehemannes bzw. Vaters entgehen können. Die älteste Tochter habe einen Übergriff erlebt, indem sie gezwungen worden sei, die Koranschule zu besuchen und sich auf den heiligen Krieg vorzubereiten. Zudem habe eine Zwangsheirat unmittelbar bevorgestanden. Die erlittenen Übergriffe seien nicht die Folgen allgemeiner Kriegswirren, sondern hätten sich persönlich gegen sie gerichtet.

E. 5.3

Die Annahme der Vorinstanz, die Beschwerdeführenden hätten keine asylrelevante Verfolgung in Somalia erlitten, verletzt kein Bundesrecht. Die vorgebrachten Behauptungen, die älteste Tochter sei in die Koranschule eingewiesen worden, und eine Zwangsverheiratung habe unmittelbar bevorgestanden, werden nicht konkret belegt. Die Vorinstanz stellt sodann fest, dass es zu keinen konkreten Übergriffen gekommen ist, was in der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt wird. Vielmehr drängt sich der Schluss der Vorinstanz auf, wonach die geltend gemachten Nachteile auf die allgemeinen Kriegswirren zurückzuführen sind, die einen Grossteil der somalischen Bevölkerung betrafen. Entgegen der Vorbringen der Beschwerdeführenden fehlt es vor diesem Hintergrund aber an einem persönlichen, gezielt gegen sie gerichteten Übergriff und damit an einer asylrelevanten Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG. Soweit sie eine Verletzung des völkerrechtlichen Schutz vor Verfolgung rügen, verkennen sie, dass das Völkerrecht keinen Anspruch auf Einreise in ein bestimmtes Land einräumt. Unter diesen Umständen durfte die Vorinstanz auf die Prüfung von Art. 52 aAsylG und der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung verzichten. Insbesondere ist dadurch die Beziehungsnähe der Beschwerdeführenden zur Schweiz irrelevant, da diese mangels Verfolgung keines Schutzes bedürfen. Auf die diesbezüglichen Rügen in der Beschwerde ist nicht weiter einzugehen. Ergänzend sei dennoch festgehalten, dass die Beschwerdeführenden aus der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Äthiopien nichts zu ihren Gunsten ableiten können. Ebenso wenig aus der gesundheitlichen Situation des Ehemannes und Vaters, welcher nicht Partei des vorliegenden Verfahrens ist. Die Rüge betreffend die Verletzung von Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) geht in dem Sinne fehl, als dass es - wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat - dem Ehemann und Vater der Beschwerdeführenden freisteht, beim zuständigen Kanton ein Gesuch um Familiennachzug gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) einzureichen.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht den Beschwerdeführenden die Einreise verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt hat, weil sie auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen sind.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden beantragen, es sei ihnen ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben. Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt die Beschwerdeinstanz der Partei einen Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Verbeiständung für das Beschwerdeverfahren notwendig wäre, da der vorliegende Fall keiner spezifischen juristischen Kenntnisse bedarf, zumal das Bundesverwaltungsgericht über volle Kognition verfügt. Der Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung ist somit abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.